

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010-0, wird wie folgt geändert:

§ 13 a wird eingefügt:

Landessicherheitsrat (Verfassungsbestimmung)

§ 13 a

- (1) Beim Amt der NÖ Landesregierung ist ein Landessicherheitsrat zu errichten.
- (2) Der Landessicherheitsrat dient der Beratung und Information in allen Sicherheitsangelegenheiten in Niederösterreich. Dem Landessicherheitsrat obliegt es, Empfehlungen für Maßnahmen in Sicherheitsangelegenheiten zu erteilen.
- (3) Dem Landessicherheitsrat gehören an:
 1. der Landeshauptmann als Vorsitzender
 2. die Mitglieder der NÖ Landesregierung
 3. der Präsident des NÖ Landtages
 4. die Klubobmänner der in der Präsidialkonferenz vertretenen politischen Parteien oder deren Stellvertreter
 5. einem Vertreter der Landespolizeidirektion
 6. einem Vertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 7. einem Vertreter des Landesmilitärkommandos
 8. einem Vertreter des Landesfeuerwehrkommandos und
 9. einem Vertreter des NÖ Zivilschutzverbandes

- (4) Der Landessicherheitsrat ist vom Präsidenten des NÖ Landtages mindestens einmal im Quartal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Begehren zwei stimmberechtigte Mitglieder des Landessicherheitsrates dessen Einberufung, so hat der Präsident des Landtages eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von 14 Tagen stattzufinden hat.

- (5) Die Beratungen des Landessicherheitsrates sind vertraulich. Der Landessicherheitsrat kann die Vertraulichkeit der Beratungen oder Teile davon aufheben, soweit er dies nach dem Gegenstand der Beratung für zweckmäßig erachtet. Über die Aufhebung der Vertraulichkeit entscheidet der Landessicherheitsrat mit einfacher Mehrheit.

- (6) Zur Beratung und Beschlussfassung im Landessicherheitsrat ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse hat der Landessicherheitsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

- (7) Die Mitglieder des Landessicherheitsrates sowie die allenfalls beigezogenen Personen haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben.